

HAFTUNGSFREISTELLUNG

mit Risikoaufklärung und Dokumentation der Teilinbetriebnahme

bei unvollständiger oder mangelhafter kundenseitiger Beistellung

Projekt-/Auftrags-Nr.	_____
Anlage / System	Safe Fire House (SFH) – Brandfrüherkennungs- und Alarmierungssystem
Datum der Inbetriebnahme	_____ Ort: _____

§ 1 Vertragsparteien

Auftragnehmer (nachfolgend „Dexa“): Dexa Solutions GmbH, Möhnestraße 2, 59519 Möhnese, Tel. +49 2924 496 937 0, info@dexa.gmbh.

Auftraggeber (nachfolgend „Auftraggeber“):

Anschrift:

Vertretungsberechtigte/r vor Ort: _____ Funktion: _____

Im Verhältnis der Parteien gelten vorrangig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dexa Solutions GmbH. Von den AGB abweichende oder sie ergänzende Regelungen dieser Haftungsfreistellung sind nur wirksam, soweit die Geschäftsführung der Dexa Solutions GmbH ihnen schriftlich zugestimmt hat; die Unterzeichnung dieser Haftungsfreistellung durch die Geschäftsführung gilt als solche Zustimmung.

§ 2 Vertragsgegenstand und Beschaffenheit der Anlage

1. Dexa nimmt im Projekt die Rolle des Systemintegrators ein. Es kommen Komponenten namhafter Hard- und Softwarehersteller sowie eigenentwickelte Hard- und Software zum Einsatz. Für Komponenten fremder Hersteller übernimmt Dexa keine Produkthaftung, Gewährleistung oder Garantie; diese verbleibt beim jeweiligen Hersteller – ausgenommen von Dexa vorgenommene Modifikationen.
2. Die Anlage orientiert sich an ausgewählten technischen Anforderungen der DIN VDE 0833-1 (allgemeiner Teil). Sie erfüllt ausdrücklich NICHT die Anforderungen an bauordnungsrechtlich geforderte Brandmeldeanlagen nach DIN VDE 0833-2 / DIN 14675 / EN 54. Die Anlage ist eine ergänzende technische Maßnahme zur Verbesserung der Brandfrüherkennung und Alarmierung und ersetzt keine bauordnungsrechtlich geforderte Brandmeldeanlage und keine sonstigen gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Brandschutz- oder Sicherheitseinrichtungen.
3. Die Alarmweiterleitung an Empfänger (z. B. Alarmierungssoftware, Leitstelle, E-Mail/SMS) setzt eine funktionierende, kundenseitig bereitgestellte IT-Infrastruktur voraus. Ohne diese erfolgt am betroffenen Standort keine Weiterleitung eines Alarms nach außen; eine örtliche Signalisierung am ausgelösten Sensor bleibt davon unberührt.

§ 3 Vom Auftraggeber geschuldete Beistellungen und Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber schuldet als Mitwirkungsleistung (§ 642 BGB) die rechtzeitige, vollständige und funktionsfähige Bereitstellung insbesondere folgender Beistellungen. Diese müssen zum

Zeitpunkt der Inbetriebnahme gemäß den abgestimmten Anforderungen vorbereitet und dauerhaft verfügbar sein:

- Netzwerkanschluss je Zentrale/Repeater (10/100/1000 Mbit, PoE nach 802.3af/at oder PoE-Injektor mit 230-V-Anschluss).
- Funktionierender Internetzugang mit den für Fernwartung und Alarmierung erforderlichen, freigeschalteten Ports/Firewall-Regeln.
- Bei Multistandortlösungen: ein standortübergreifendes Netzwerk (z. B. funktionsfähiger Layer-2-VPN-Tunnel) zwischen allen Standorten.
- Erforderliche Schnittstellen zu Alarmierungs-, Gebäude- oder Brandmeldetechnik (z. B. potenzialfreier Kontakt, lokal gehostete Alarmserver) inkl. deren dauerhafter Funktion.
- Sofern die Anbindung an eine aufgeschaltete Brandmeldeanlage gewünscht ist: Einholung der erforderlichen Genehmigung der zuständigen Brandschutzbehörde/Leitstelle vor Inbetriebnahme.
- Stromversorgung und bauseitige Voraussetzungen (z. B. 230-V-Steckdose in der vorgesehenen Nähe).

Für das nachhaltige Funktionieren dieser Beistellungen – einschließlich späterer kundenseitiger Änderungen daran – trägt der Auftraggeber die Verantwortung.

§ 4 Feststellung des Beistellungsstandes zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die Parteien stellen einvernehmlich fest, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die nachstehenden Beistellungen je Standort vorhanden bzw. nicht/nicht vollständig vorhanden sind (Zutreffendes eintragen):

Standort	Internet	VPN/Netz	Bemerkung / fehlende Beistellung
_____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	_____
_____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	_____
_____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	_____
_____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	_____
_____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	_____

Legende: „ja“ = funktionsfähig bereitgestellt; „nein“ = nicht oder nicht vollständig bereitgestellt.

§ 5 Umfang der (Teil-)Inbetriebnahme und eingeschränkter Funktionsumfang

1. Inbetriebnahme, (Teil-)Abnahme und Übergabe der Anlage erfolgen ausschließlich gegen Unterzeichnung dieser Haftungsfreistellung durch den Auftraggeber. Die Inbetriebnahme erfolgt als Teilinbetriebnahme. Vollständig in Betrieb genommen und mit dokumentiertem Funktions-/Testalarm abgenommen werden ausschließlich die Standorte, an denen die nach § 3 erforderlichen Beistellungen funktionsfähig vorliegen („abgenommene Standorte“).
2. An Standorten ohne funktionierende Beistellung (insbesondere ohne Internet bzw. ohne funktionierenden VPN-/Standortverbund) ist die Anlage technisch installiert, jedoch in ihrer Funktion eingeschränkt. Insbesondere erfolgt dort KEINE Weiterleitung eines Alarms an Alarmierungssoftware, Leitstelle oder sonstige externe Empfänger und KEINE Status-/Watchdog-Überwachung durch Dexa. Diese Standorte gelten als noch NICHT abgenommen.
3. Die Statusanzeige der Zentrale (LED) signalisiert den Betriebszustand: grün = Internet und Alarmserver erreichbar; blau/gelb = nur eingeschränkt erreichbar; rot = weder Internet noch

Alarmserver erreichbar (keine externe Alarmierung möglich). Der Auftraggeber wurde in die Bedeutung der LED-Zustände eingewiesen.

Noch nicht abgenommene Standorte (eingeschränkter Betrieb):

§ 6 Risikoaufklärung des Auftraggebers

Der Auftraggeber wurde von Dexa ausdrücklich über die folgenden, sich aus der unvollständigen Beistellung ergebenden Risiken aufgeklärt und bestätigt deren Kenntnis:

- An nicht abgenommenen Standorten kann ein Brand oder eine Rauchentwicklung zwar örtlich am Sensor signalisiert, jedoch NICHT an externe Empfänger (Einsatzkräfte, Leitstelle, Alarmierungssoftware) weitergeleitet werden. Ein entstehender Brand kann dadurch unbemerkt, verspätet bemerkt oder nicht gemeldet werden.
- Fällt die kundenseitige Beistellung später aus oder wird sie verändert, können auch bereits abgenommene Standorte ihre Alarmierungs- und Überwachungsfunktion ganz oder teilweise verlieren.
- Die Anlage ersetzt keine bauordnungsrechtlich geforderte Brandmeldeanlage und keine sonstigen vorgeschriebenen Brandschutzeinrichtungen; bestehende gesetzliche oder behördliche Pflichten des Auftraggebers bleiben unberührt und sind eigenverantwortlich zu erfüllen.
- Der Auftraggeber bleibt verpflichtet, bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit aller Standorte angemessene eigene Brandschutz- und Überwachungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten.

§ 7 Haftungsfreistellung und Haftungsbegrenzung

1. Dexa haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass eine nach § 3 geschuldete Beistellung des Auftraggebers nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht dauerhaft funktionsfähig bereitgestellt wurde. Dies umfasst insbesondere Schäden infolge eines nicht oder verspätet nach außen gemeldeten Brand- oder Rauchereignisses, sofern die Meldung wegen fehlender oder gestörter Beistellung (z. B. fehlendes Internet, ausgefallener VPN-/Standortverbund) unterblieben oder verzögert ist.
2. Der Auftraggeber stellt Dexa von Ansprüchen Dritter frei, die gegen Dexa erhoben werden und die kausal auf der nach Absatz 1 fehlenden oder mangelhaften Beistellung beruhen, soweit Dexa diese Ansprüche nicht selbst nach § 8 zu vertreten hat. Der Auftraggeber trägt insoweit auch die notwendigen Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.
3. Im Übrigen ist die Haftung von Dexa für einfach fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beschränkt und der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 8 Zwingende Grenzen der Haftungsbegrenzung

Die Haftungsfreistellung und -begrenzung nach § 7 gilt ausdrücklich NICHT und lässt die gesetzliche Haftung von Dexa unberührt

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von Dexa beruhen;
- für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Dexa sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen;
- im Rahmen einer übernommenen Garantie oder Beschaffenheitszusage;
- nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) sowie nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Nachholung der Beistellung, Gefahrtragung, Schlussabnahme

1. Der Auftraggeber sichert zu, dass der Zustand der unvollständigen Beistellung nur vorübergehend besteht. Er wird die fehlenden Beistellungen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum _____ (Datum), funktionsfähig herstellen und Dexa über die Fertigstellung informieren. Inbetriebnahme, (Teil-)Abnahme und Übergabe erfolgen nur auf Grundlage dieser Zusicherung der zeitlichen Begrenztheit. Bis zur funktionsfähigen Bereitstellung trägt der Auftraggeber das Risiko der eingeschränkten Anlagenfunktion an den betroffenen Standorten.
2. Nach Bereitstellung der Beistellung erfolgt für die betroffenen Standorte eine Schlussabnahme (vor Ort oder per Fernabnahme nach VA P2181) mit dokumentiertem Funktions-/Testalarm. Erst mit dieser Schlussabnahme gelten die betroffenen Standorte als abgenommen.
3. Etwaige durch die Nachholung und Schlussabnahme entstehende zusätzliche Aufwände (z. B. erneute Anfahrt, Fernabnahme) werden, soweit nicht anders vereinbart, nach Aufwand berechnet.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Haftungsfreistellung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von Dexa.

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, diese Haftungsfreistellung einschließlich der Risikoaufklärung nach § 6 gelesen und verstanden zu haben und mit der Teilinbetriebnahme unter den genannten Bedingungen einverstanden zu sein.

Ort, Datum / Auftraggeber

Name (Druck): _____

Funktion: _____

Ort, Datum / Dexa Solutions GmbH

Name (Druck): _____

Funktion: _____

Rechtlicher Hinweis: Dieses Dokument ist ein nicht anwaltlich geprüfter Entwurf und wurde individuell für das genannte Projekt erstellt. Vor produktivem Einsatz – insbesondere bei wiederholter Verwendung gegenüber mehreren Kunden – ist eine Prüfung durch eine/n Rechtsanwält/-anwältin (Fachgebiet Bau-/IT-/Haftungsrecht) erforderlich.